

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	32 (1916)
Heft:	37
Rubrik:	Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerbehalle. Im Interesse des hiesigen Handwerks sollen die Ideen weiter verfolgt werden.

Ein einflächliches Referat des Präsidenten, Herrn Baumeister Höchli, über das Submissionswesen hatte den Beschlüsse zur Folge, diese Frage sei vom Verbande neuerdings an die Hand zu nehmen, und zwar soll ein Submissionsgesetz auf Grund des Mindestpreisverfahrens angestrebt werden. (Der Mindestpreis bei einer Submission ist nicht etwa der Preis der niedrigsten Offerte, sondern der durch Fachleute festgesetzte Preisansatz, der bei einer Vergabe allermindestens gerechnet werden muß, wenn gute und zweckmäßige Arbeit verlangt wird).

Die Behandlung der Frage der elektrischen Kraftabgabe führte zu interessanten Anträgen, die gutgeholfen und demnächst zur Ausführung gelangen sollen.

Über die einzelnen Postulate wird während des Verlaufs ihrer Entwicklung eingehender berichtet werden.

Aus der Tätigkeit der dem Gewerbeverbande angehörenden Berufs-Verbände: Die Spenglermeister-Innung behandelte kürzlich die durch den Krieg eingetretenen Schwierigkeiten im Bezug von Material, Blech und andern Produkten, welche zum Teil nur zu enorm hohen Preisen, zum Teil überhaupt nur sehr schwer erhältlich sind. Im Zusammenhang damit wurde der Tarif für verarbeitetes Material einer eingehenden Beratung unterzogen und eine neue, den schwierigen Verhältnissen entsprechende Normierung getroffen, wovon dem Baudépartement, den Architekten und den Baumeistern Mitteilung gemacht werden soll. Ferner wurde die Lehrlingsfrage und einige damit zusammenhängende Lohn- und Arbeitsstarifpostulate erledigt. Zum Schlusse nahm die Innung ein Referat über die Organisation und die künftigen Bestrebungen des kantonalen Gewerbeverbandes mit großem Interesse entgegen.

Marktberichte.

Holzpreise im Muotathal. (Korr.) Aus den Holzgantten in den Bödmern-Waldungen im Muotathal löste die Oberallmendverwaltung circa 9000 Fr. über den Anschlagpreis. Tannenholz, das vor 50 Jahren zu Fr. 30 gekauft wurde, erzielte heute bei gleichem Quantum Fr. 120. Die Bödmern Waldungen liefern bekanntlich die schönsten, astfreien Bretter, welche ausschließlich zum Täfeln von Decken und Wänden verwendet werden.

Holzverläufe in Graubünden. Die Angebote bei den letzten Holzverkäufen im Prättigau sind sprunghaft in die Höhe gegangen. So wurden in Klosters für Blockholz, in der Nähe der Straße gelagert, Preise bis zu Fr. 67 — per m³ erreicht, und eine Partie in Lüden (Luzein) galt Fr. 68. — per m³. Es ist freilich beizufügen, daß es sich in beiden Fällen um Ausnahmeverhältnisse handelte. Beim Verkaufe auf dem Sock verhalten sich die Käufer zurückhaltender, wohl aus dem einzigen Grunde, weil Arbeitskräfte und Fuhrwerke rar sind.

Die Holztransporte haben begonnen. Die Sägereien arbeiten fieberhaft, teilweise unausgesetzt Tag und Nacht. Wie wir vernehmen, hat das Sägewerk Küblis auch die Sägemühle in Jenaz gepachtet.

Auf den Bahnhöfen häufen sich die Papierholzbeigen. In Jenaz-Prajg, dem Geburtsort der Prättigauer Holzschlitten, standen die letzten Tage die sauber und stark gearbeiteten Holzschlitten in langen Reihen am Bahnhof versandbereit.

Holzpreise im Margau. An der Säge, Bau- und Nutzhölzersteigerung vom 27. November galt im 1. Forstkreis (Reinfelden) der Festmeter 64—68 Fr. im 2. Forstkreis (Lauzenburg) 45—67.60 Fr. (im Hard).

Die Gemeinde Raisten löste 44—60 Fr.; die Gemeinde Lauzenburg 60 Fr.; 63.40 und 65.50 Fr. Für Eschenholz löste man 140 60 Fr.

Die Gemeinde Sulz erzielte folgende Preise: Franken 31.60; 40.20; 42.10; 45; 46.10; 59 und 66; für Eschen Fr. 112.60; alles per Festmeter.

Verschiedenes.

Wichtig für die der obligatorischen Unfall-Versicherung unterstellten Arbeitgeber. Gegenwärtig gibt die Unfallversicherungsanstalt in Luzern den Betriebsinhabern Kenntnis von der Unterstellung ihrer Betriebe unter die Versicherungspflicht. Gestützt auf Art. 4 und 5 der dieser Mitteilung beigelegten Verordnung I erklärt die Anstalt grundsätzlich die gesamte Unternehmung mit deren sämtlichen Angestellten und Arbeitern, also auch alle Hilfs- und Nebenarbeiten und -betriebe als versicherungspflichtig. Es erscheint angezeigt, dem gegenüber auf die folgenden Bestimmungen (Art. 6 bis 8) der genannten Verordnung aufmerksam zu machen, welche eine Einschränkung der Versicherungspflicht bezeichnen. Weist ein Unternehmen Betriebsteile auf, für welche nach diesen Vorschriften Befreiung von dieser Versicherung beansprucht werden kann, so ist dem betreffenden Betriebsinhaber die Anhebung des Rekurses beim Bundesrat für Sozialversicherung zu empfehlen. Gegen den Entscheid dieser Stelle kann, wiederum innerhalb 10 Tagen, an den Bundesrat recurriert werden.

Die Bekanntgabe der erstmaligen Verfügung der Anstalt an die Arbeiter mittels Anschlag in der Fabrik und in den Bureau hat ungeachtet der Einleitung eines Rekurses zu erfolgen, da sie den Zweck verfolgt, den Angestellten und Arbeitern die Möglichkeit der Einsprache ebenfalls zu eröffnen. Von diesem Ausspracherecht werden insbesondere Angestellte Gebrauch machen, welche an ihrer Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung im Hinblick auf die hohen Prämiensätze kein Interesse haben.

Zur Lage des Arbeitsmarktes in Zürich berichtet das städtische Arbeitsamt: In Zürich haben sich die Arbeitsverhältnisse auch im November nicht groß geändert. Unter den Bauhandwerkern und in verschiedenen andern Berufen, wie auch in der Landwirtschaft, ist der Beschäftigungsgrad allerdings wesentlich zurückgegangen; im weiteren aber wurde die Arbeitslosigkeit bis anhin namentlich durch die fortwährend gutbeschäftigte Maschinenindustrie, den großen Bedarf an Bauhandlern und Erdarbeitern, sowie die günstigen Witterungsverhältnisse und den allgemein verkleinerten Arbeiterbestand stark zurückgehalten. Es waren im November beim Arbeitsamt 986 stellensuchende Männer angemeldet, gegenüber 1137 im November 1915 und 1712 im November 1914. Den 986 männlichen Arbeitsuchenden standen 1214 Arbeitsangebote gegenüber, von denen 960 (davon 562 Aushilfsstellen) vermittelt werden konnten.

Lehrlingswesen im Kanton Schaffhausen. Der Regierungsrat veröffentlicht soeben den Entwurf zu einem Gesetz über das Lehrlingswesen. Die Grundlage zu diesem Gesetz wurde durch Vertreter des Kaufmännischen Vereins, des kantonalen Gewerbevereins und der Arbeiterunion Schaffhausen, die dem Regierungsrat einen Gesetzentwurf eingereicht hatten, geschaffen.

A.-G. Gaswerk Schwyz. Die Generalversammlung beschloß, den Gewinnsaldo von 8346 Franken auf neue Rechnung vorzutragen. Das Aktienkapital bleibt somit — zum erstenmal seit der im Jahre 1912 erfolgten Gründung des Werkes — ohne Verzinsung. Die Dividende für 1914 betrug 4%.